

Übersetzt mit Google. Für die Richtigkeit wird keine Haftung übernommen.

## Urteil 202402979/2/R4

ECLI: ECLI:NL:RVS:2024:2533

Urteilsdatum: 21. Juni 2024

Inhaltsangabe: Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 erteilte der Staatssekretär der ONE-Dyas BV eine Genehmigung auf der Grundlage von Artikel 94 in Verbindung mit Artikel 105 des Bergbaudekrets für den Bau und die Wartung einer Pipeline zwischen den noch zu bauenden Gebieten Plattform N05-A und die bestehende NGT-Sammelleitung der Noordgastransport BV, ein 33-kV-Stromkabel mit 20 MW Leistung bis zur Mittellinie mit Deutschland und dieses Stromkabel gemäß Artikel 92 der Mbb. Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 erteilte der Staatssekretär für Wirtschaft und Klima ONE-Dyas eine Umweltgenehmigung für die Tätigkeiten zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Bergbauanlage, zum Bau von Bohrlöchern, für Maßnahmen mit Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie für Maßnahmen mit Folgen für Naturschutzgebiete. In einem Urteil vom 4. Juni 2024, ECLI:NL:RVS:2024:2289, hat der Richter für vorläufigen Rechtsschutz als Disziplinarmaßnahme vorläufige Bestimmungen zur Aussetzung der Rückforderungsentscheidung getroffen. In diesem Urteil geht es um die Frage, ob diese Aussetzung aufgehoben oder fortgesetzt werden soll.

### **Vollständiger Text:**

202402979/2/R4

Datum der Entscheidung: 21. Juni 2024

### **ABTEILUNG FÜR VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT**

Entscheidung des Richters für einstweilige Verfügung der Abteilung für Verwaltungsgerichtsbarkeit des Staatsrates über die Aufhebung oder Änderung der einstweiligen Maßnahme, die durch Urteil vom 4. Juni 2024 in der Rechtssache Nr. 202402979/1/R4 (Artikel 8:87 der Allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit) getroffen wurde Gesetz), anhängige Berufung durch:

Deutsche Umwelthilfe e.V. mit Sitz in Radolfzell am Bodensee, Deutschland, und andere (im Folgenden: DUH und andere),

Bewerber,

gegen das Urteil des Bezirksgerichts Den Haag vom 18. April 2024 in den Rechtssachen Nr. 22/3984, 22/4338, 22/4355, 22/4357, 58 22/4359, 22/4449, 22/4450, 22/ 4451, 22/4454, 22/4566, 22/4567, 22/4578, 22/4579, 22/5006 und 22/5007 im Streitfall unter anderem zwischen:

DUH und andere,

Und

der Staatssekretär für Wirtschaft und Klima.

Prozessablauf

Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 (im Folgenden: „Beschluss I“) erteilte der Staatssekretär der ONE-Dyas BV eine Genehmigung auf der Grundlage von Artikel 94 in Verbindung mit Artikel 105 des Bergbauerlasses (im Folgenden: „Mbb“). für den Bau und die Instandhaltung einer Pipeline zwischen der noch zu errichtenden Plattform N05-A und der bestehenden NGT-Sammelleitung der Noordgastransport BV, eines 33-kV-Stromkabels mit 20 MW Leistung bis zur Mittellinie mit Deutschland und dieses Stromkabel mit der oben genannten Bezeichnung in Artikel 92 Mbb.

Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 (im Folgenden: „Beschluss II“) erteilte der Staatssekretär ONE-Dyas eine Umweltgenehmigung für die Tätigkeiten der Errichtung und Inbetriebnahme einer Bergbauanlage, des Baus von Bohrlöchern sowie für Maßnahmen mit Folgen für geschützte Pflanzen und Tiere Arten und Handlungen mit Folgen für geschützte Naturschutzgebiete.

Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 (im Folgenden: „Beschluss III“) genehmigte der Staatssekretär den Förderplan N05-A für das Gasfeld N05-A und die unerschlossenen Gebiete N05-A North und Tanzanite-Oost.

Mit Beschluss vom 10. November 2023 (im Folgenden: „Beschluss IV“) hat der Staatssekretär den Beschluss II für die Tätigkeit „Maßnahmen mit Folgen für Naturschutzgebiete“ geändert.

Mit Urteil vom 18. April 2024, ECLI:NL:RBDHA:2024:5519, gab das Gericht den Berufungen von DUH und anderen gegen Entscheidung II und Entscheidung IV statt. Das Gericht hob die Entscheidung II auf, soweit darin die Genehmigung für die Tätigkeiten „Handlungen mit Folgen für geschützte Pflanzen- und Tierarten“ und „Handlungen mit Folgen für geschützte Naturschutzgebiete“ erteilt wurde. Darüber hinaus hob das Gericht die Entscheidung IV auf, soweit darin „Maßnahmen mit Auswirkungen auf geschützte Naturschutzgebiete“ zugelassen wurden.

DUH und andere, der Staatssekretär und ONE-Dyas haben gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Mit Beschluss vom 29. Mai 2024 (im Folgenden: „Rückforderungsbeschluss“) änderte der Staatssekretär im Anschluss an das Gerichtsurteil den Beschluss II in der durch den Beschluss IV geänderten Fassung für die Tätigkeiten

„Handlungen mit Folgen für geschützte Pflanzen- und Tierarten“ und „Maßnahmen mit Folgen für Naturschutzgebiete“.

DUH und andere haben den Richter für vorläufigen Rechtsschutz gebeten, eine vorläufige Maßnahme in Bezug auf die Rückforderungsentscheidung zu ergreifen.

ONE-Dyas hat eine schriftliche Erklärung abgegeben.

DUH und andere sowie der Staatssekretär haben weitere Unterlagen eingereicht.

ONE-Dyas lieferte daraufhin eine weitere schriftliche Erklärung.

In einem Urteil vom 4. Juni 2024, [ECLI:NL:RVS:2024:2289](#), hat der Richter für vorläufigen Rechtsschutz als Disziplinarmaßnahme vorläufige Bestimmungen zur Aussetzung der Rückforderungsentscheidung getroffen.

Der Richter für vorläufigen Rechtsschutz verhandelte den Fall in der Anhörung am 12. Juni 2024, wo DUH und andere, vertreten durch BN Kloostra, Anwalt in Amsterdam, MW ter Steege, SR van Uffelen und A. Wouda, für die Association for the Preservation of das Wattenmeer, und der Staatssekretär, vertreten durch IM van der Heijden und RD Reinders, beide Anwälte in Den Haag, erschienen. Darüber hinaus wurde ONE-Dyas, vertreten durch CH de Ruyter van Steveninck, unterstützt durch R. Olivier, Rechtsanwalt in Den Haag, und JJ Portier MSc, sowie SLM den Held, als Partei in der mündlichen Verhandlung angehört.

Überlegungen

Einführung

1. ONE-Dyas besitzt zusammen mit Hansa Hydrocarbons die Fördergenehmigungen N04, N05, N07c und N08 im niederländischen Teil der Nordsee, wo sich die Gasfelder im Förderplan N05-A befinden. Die Produktionsgenehmigungen wurden bereits im Jahr 2015 erteilt und unterliegen in diesem Verfahren keiner Prüfung.

2. Am 13. Oktober 2020 reichte ONE-Dyas einen Antrag auf eine Umweltgenehmigung gemäß dem Environmental Law General Provisions Act (im Folgenden: Wabo) ein. Der Antrag betrifft die Errichtung einer Bergbauanlage mit der Bezeichnung Plattform N05-A an der Nordsee etwa 20 km nördlich von Schiermonnikoog. Rund um den Projektstandort liegen mehrere Natura 2000-Gebiete, darunter die niederländischen Natura 2000-Gebiete „Nordseeküstenzone“, „Wattenmeer“ und „Duinen Schiermonnikoog“ sowie die deutschen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und „Borkum-Riffgrund“.

3. Der Sachverhalt dieses Verfahrens betrifft die durch die Beschlüsse I, II, III, IV erteilten Genehmigungen und den Rückforderungsbeschluss des Staatssekretärs vom 29. Mai 2024, einschließlich der beigefügten Vorbehaltserklärungen des Ministers für Natur und Stickstoff 16. Mai 2024

(Artenschutz) und 23. Mai 2024 (Flächenschutz). DUH und andere erklärten in der mündlichen Verhandlung, dass sich ihr Antrag auf die Naturgenehmigungen des Ministers für Natur und Stickstoff beziehe.

4. Mit Urteil vom 18. April 2024 hob das Gericht die Entscheidung II auf, zumindest soweit sie ONE-Dyas (Natur) eine Erlaubnis für die Tätigkeiten erteilte, „Handlungen mit Folgen für geschützte Pflanzen- und Tierarten“, denn laut Gericht Diese Entscheidung liegt nicht der gemäß Artikel 6.10a des Umweltrechtsdekrets (im Folgenden: Bor) erforderlichen Erklärung des Nichtvorbehalts des Ministers für Natur und Stickstoff zugrunde, die aufgrund der in der Entscheidung gewährten Ausnahmegenehmigung für den Verstoß gegen Artikel erforderlich ist 3.5 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes (im Folgenden: „Wnb“) in Bezug auf Schweinswale, Seehunde und Kegelrobben aufgrund des Unterwasserlärms der Arbeiten.

5. Das Gericht hob die Entscheidung II auch auf, soweit eine (Natur-)Genehmigung für die Tätigkeiten „Handlungen mit Folgen für geschützte Naturschutzgebiete“ erteilt wurde, weil von der Stickstoffbau-Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht worden war.

6. Das Gericht hob auch die Entscheidung IV auf, soweit darin eine (Natur-)Genehmigung für Maßnahmen erteilt wurde, die sich auf geschützte Naturschutzgebiete auswirken, da nach Ansicht des Gerichts ein Verstoß gegen Artikel 2 des Dekrets zur Festlegung politischer Regeln für Außennetze vorliegt mit Kapazitäten durchgeführt, die tatsächlich nicht realisiert wurden.

7. DUH und andere, der Staatssekretär und ONE-Dyas können mit der Entscheidung des Gerichts nicht einverstanden sein und haben dagegen Berufung eingelegt.

8. Mit der Entscheidung vom 29. Mai 2024 will der Staatssekretär die vom Gericht in den oben genannten Entscheidungen vom 1. Juni 2022 und 10. November 2023 festgestellten Mängel bis zur Berufung beheben. In Anwendung von Artikel 6.2 des Wabo hat der Staatssekretär festgelegt, dass die Entscheidung vom 29. Mai 2024 sofort in Kraft treten wird. Dies bedeutet, dass ONE-Dyas die Umweltgenehmigung sofort nutzen und die Produktionsplattform errichten kann. Ab Ende 2024 soll Gas gefördert werden können.

9. Um diese Frist einzuhalten, hat ONE-Dyas erklärt, dass seine Produktionsplattform in diesem Sommer installiert werden muss. Zu diesem Zweck hat sie das Kranschiff Sleipnir für den Zeitraum Anfang August 2024 unter Vertrag genommen. ONE-Dyas erläuterte in der Anhörung, dass die Sleipnir das einzige international operierende Schiff sei, das mit LNG betrieben werde und so die schädlichen lokalen Emissionen deutlich verringere das Projekt im Vergleich zu anderen international operierenden Installationsschiffen. Die Installation der Produktionsplattform muss im Zeitraum ab Anfang August – dem Installationsslot – erfolgen, da der Sleipnir nach Ablauf dieses Installationsslots andernorts international eingesetzt wird und frühestens 2025 wieder verfügbar sein wird. Um den Installationsplatz zu

erreichen, muss die Produktionsplattform bis spätestens 31. Juli 2024 zum Bohrort geschleppt werden. Das bedeutet, dass ONE-Dyas bis spätestens 21. Juni 2024 verschiedene Anrufe tätigen muss und etwa vier Wochen benötigt, um die Plattform und das Fahrwerk seedicht zu machen, bevor die Produktionsplattform zum Bohrstandort geschleppt werden kann.

10. DUH und andere befürchten irreversible Folgen für die Natur durch (die Installation) der Plattform. Sie beantragten daher beim vorläufigen Rechtsschutzrichter die Gewährung einer einstweiligen Maßnahme durch Aussetzung der Rückforderungsentscheidung. Dies hat der vorläufige Richter mit dem oben genannten Urteil vom 4. Juni 2024 getan. In dieser Entscheidung beurteilt der Richter für einstweilige Verfügung, ob es einen Grund gibt, die gemäß Artikel 8:87 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes getroffene vorläufige Maßnahme aufzuheben oder zu ändern.

11. Der Richter für vorläufigen Rechtsschutz stellt fest, dass die von der DUH und anderen vorgebrachten Antragsgründe einer weiteren Untersuchung bedürfen, für die dieses Verfahren nicht geeignet sei. Gleichzeitig erkennt der vorläufige Rechtsschutzrichter an, dass sowohl das Interesse des Staatssekretärs als auch das Interesse der DUH und anderer an diesem Verfahren als wichtiges öffentliches Interesse angesehen werden kann. Diese Interessen sind daher schwer einander gegenüberzustellen. Der Richter für einstweiligen Rechtsschutz wird daher im Folgenden die wichtigsten Gründe beurteilen, die die DUH und andere zur Stützung ihres Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz vorgebracht haben. Bei dieser Beurteilung handelt es sich um eine vorläufige Rechtmäßigkeitsprüfung, die im Sachverfahren nicht bindend ist. Der vorläufige Richter wird dann – unter Berücksichtigung dieser vorläufigen Rechtmäßigkeitsprüfung – auf der Grundlage einer Interessenabwägung beurteilen, ob die Disziplinarmaßnahme aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist.

Die Gründe für den Antrag

Flächenschutz: Erhöhung der Stickstoffeinträge

12. DUH und andere argumentieren, dass fälschlicherweise davon ausgegangen wurde, dass es zu keinen Schäden an den natürlichen Merkmalen der umliegenden Natura-2000-Gebiete kommen werde. Hierzu argumentieren sie, dass die Stickstoffemissionen während der Bauphase unterschätzt worden seien, vor allem weil die in den AERIUS-Berechnungen verwendeten Annahmen für die Fahrtrouten falsch seien.

12.1. Die zusätzliche angemessene Beurteilung von Royal HaskoningDHV, auf der die Rückforderungsentscheidung basiert und deren Ergebnisse im Bericht „Zusätzliche angemessene Beurteilung N05-A“ vom 8. November 2023 (im Folgenden: die zusätzliche angemessene Beurteilung) niedergelegt sind, zeigt, dass in der Nutzungsphase Fällig ist Bei weitgehender Elektrifizierung kommt es zu keinem Depositionsanstieg von mehr als 0,00 mol/ha/Jahr und eine Stickstoffdeposition findet nur während der Bauphase statt. Im Natura-

2000-Gebiet „Dünen Schiermonnikoog“ kommt es in einem großen Gebiet, in dem bereits eine Überlastungssituation herrscht, zu einem vorübergehenden Anstieg der Stickstoffeinträge während der Bauphase von maximal 0,08 mol/ha/Jahr. Für das Wattenmeergebiet beträgt die maximale vorübergehende Depositionszunahme 0,06 mol/ha/Jahr. Für das Gebiet der Nordseeküste beträgt der maximale vorübergehende Anstieg der Ablagerungen 0,05 mol/ha/Jahr. Für diese beiden letztgenannten Bereiche werden die maximalen temporären Ablagerungserhöhungen nach der ergänzenden Sachbeurteilung keine wesentlichen negativen Auswirkungen haben.

12.2. Zusätzlich zu dieser zusätzlichen angemessenen Bewertung wurde von Royal HaskoningDHV der Vermerk „Zusätzliche Bewertung N2000-Schiermonnikoog“ vom 21. Dezember 2023 erstellt (im Folgenden: der zusätzliche Vermerk). Im Hinblick auf das Natura-2000-Gebiet Duinen Schiermonnikoog wird für die Lebensraumtypen, bei denen der kritische Depositionswert (im Folgenden: KDW) überschritten wird, erarbeitet, mit welcher Fläche diese Lebensraumtypen im Natura-2000-Gebiet vorhanden sind, welcher Teil des Gebiets ist eine Überschreitung des KDW, wie hoch die Hintergrunddeposition ist, was der maximale Projekteffekt ist und in welchem Bereich es zu einem Anstieg der Deposition und einer Überschreitung des KDW kommen wird, basierend auf der berechneten Deposition für die Bauphase „2024-2025“. Für die Bewertung wurden die aktuellsten Informationen des Natura-2000-Managementplans, der PAS-Flächenanalyse, der Naturzielanalyse sowie der aktuellen Lebensraumtypen und Lebensraumkarten verwendet.

12.3. Die ergänzende Anmerkung kommt zu dem Schluss, dass die Bauphase von N05-A keine negativen Auswirkungen auf die natürlichen Eigenschaften der betroffenen Natura-2000-Gebiete hat und dass die vorübergehende Stickstoffablagerung kein Hindernis für die Verwirklichung der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets Duinen Schiermonnikoog darstellt. Wattenmeer und Nordseeküstenzone. Unter anderem weil diese Zunahme der Ablagerungen keine messbaren Folgen für die Zusammensetzung, Struktur und Funktion der Lebensraumtypen hat, die Zunahme der Ablagerungen hauptsächlich aus NO<sub>x</sub> besteht und weil diese Zunahme so begrenzt ist, dass sie nicht zu messbaren und/oder einer beobachtbaren Versauerung und/oder Eutrophierung, die sich auf die Qualität von Lebensraumtypen auswirkt oder eine Verschiebung der Wettbewerbsposition von Pflanzen.

12.4. Der Staatssekretär vertritt unter Verweis auf diese Zusatzvermerke den Standpunkt, dass die durch das Projekt verursachte geringe und vorübergehende Deposition von maximal 0,08 mol/ha/Jahr keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele der angrenzenden Natura 2000-Gebiete hat, insbesondere Dünen Schiermonnikoog. Die Ablagerung ist vorübergehend und begrenzt und wird sich nach Angaben des Ministers nicht in einer Veränderung der Vegetation in den untersuchten stickstoffempfindlichen Natura-2000-Gebieten Dünen Schiermonnikoog, Wattenmeer und Nordseeküstenzone niederschlagen Herr Staatssekretär, es ist beispielsweise nicht erforderlich, Stickstoffablagerungsflächen aus externen

Netzen zu nutzen, um die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets Duinen Schiermonnikoog zu erreichen.

12.5. In dem, was DUH und andere vorgebracht haben, sieht der Richter für einstweilige Verfügung keinen Grund, von vornherein anzunehmen, dass die Abteilung im Sachverfahren entscheiden wird, dass der Staatssekretär nicht berechtigt war, diesen Standpunkt einzunehmen. Wie das Ministerium bereits zuvor festgestellt hat, ist es nicht so, dass jeder (kleine) Anstieg der Stickstoffeinträge, der die Erhaltungsziele gefährden könnte, immer die natürlichen Eigenschaften eines Gebiets beeinträchtigt. Allerdings müssen die Folgen dieser Erhöhung vor dem Hintergrund der besonderen Umstände des Natura-2000-Gebiets beurteilt und die Erhaltungsziele für das Natura-2000-Gebiet berücksichtigt werden (vgl. Urteil des Ministeriums vom 21. Dezember 2022, [ECLI . :NL:RVS:2022:3910](#) ). Diese Untersuchung hat stattgefunden. In dem, was DUH und andere argumentiert haben, sieht der Richter für einstweilige Verfügung keinen Grund, von vornherein anzunehmen, dass die Abteilung im Sachverfahren entscheiden wird, dass die zusätzliche angemessene Beurteilung und der zusätzliche Vermerk solche Mängel oder Wissenslücken aufzeigen, auf die sich der Staatssekretär berufen wird. Darauf sollte bei der Rückforderungsentscheidung nicht gestützt werden. Der vorläufige Richter legt Wert darauf, dass es sich um eine vorläufige Hinterlegung handelt.

12.6. Bezüglich des Arguments von DUH und anderen, dass die Stickstoffemissionen während der Bauphase in der zusätzlichen angemessenen Beurteilung und dem zusätzlichen Memorandum unterschätzt worden seien, weil die in den AERIUS-Berechnungen für die Fahrtrouten verwendeten Grundsätze falsch seien, erwägt der vorläufige Richter Folgendes. Über die Anwendung des allgemeinen Kriteriums der „Eingliederung in das vorherrschende Verkehrsgeschehen“ für Schiffsbewegungen sind sich die DUH und andere sowie der Staatssekretär vor allem uneinig. Laut DUH und anderen habe das Gericht zu Unrecht verkannt, dass dieses Kriterium nicht auf die Schifffahrt anwendbar sei oder dass die Anwendung dieses Kriteriums fehlerhaft erfolgt sei. Der vorläufige Entlastungsrichter sieht jedoch keinen Grund anzunehmen, dass die Kammer im Sachverfahren entscheiden wird, dass die Emissionen während der Bauphase so weit unterschätzt wurden, dass die oben genannte Position des Staatssekretärs, dass das Projekt keine wesentlichen negativen Auswirkungen hat, zutrifft zu den Schutzziele der umliegenden Natura-2000-Gebiete nicht mehr nachhaltig ist.

12.7. Da nun aus dem vorläufigen Rechtmäßigkeitsurteil hervorgeht, dass der Staatssekretär berechtigt war, die Auffassung zu vertreten, dass ein externes Netting nicht erforderlich sei, gibt es für den vorläufigen Rechtsmittelrichter keinen Grund, die hiergegen erhobenen Einwände in das Urteil über den Antrag aufzunehmen. Dies bedeutet, dass der Richter für einstweilige Verfügung keine Zeit hat, die Gründe für die Aufforderung an die DUH und andere bezüglich externer Verrechnung zu prüfen.

## Artenschutz, der Schweinswal

13. Das Gericht hat entschieden, dass Entscheidung II nicht die Grundlage für die gemäß Artikel 2.20a des Wabo erforderliche Erklärung darstellt, dass keine Einwände gegen die Ausnahme vom Verbot des Störens von Schweinswalen gemäß Artikel 3.5 Absatz 2 des WNB erhoben werden müssen.

13.1. Die Bedenkenserklärung vom 16. Mai 2024 – betrachtet in Verbindung mit der zuvor abgegebenen Stellungnahme vom 23. Januar 2024 – enthält eine Reihe von Vorschriften und Einschränkungen, die ONE-Dyas BV einhalten muss. In der Unbedenklichkeitserklärung wird dargelegt, dass keine andere zufriedenstellende Lösung verfügbar ist und welche zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erforderlich machen. Außerdem wird detailliert erläutert, welche (mildernden) Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Bemühungen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Schweinswalpopulation in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht gefährdet werden. Es wird festgestellt, dass die Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen den günstigen Erhaltungszustand nicht gefährdet.

13.2. In dem, was DUH und andere vorgebracht haben, sieht der Richter für einstweilige Verfügung von vornherein keine ausreichenden Gründe für die Annahme, dass die Abteilung im Sachverfahren entscheiden wird, dass die Erklärung, dass keine Einwände gegen die Störung vorliegen, die gegen Artikel 5.21 Absatz 3 verstößt, abgegeben wurde das Umweltrechtsdekret des Schweinswals.

13.3. Soweit DUH und andere argumentieren, dass die betreffende Schweinswalpopulation auch in den deutschen Teilen der Nordsee vorkommt und der Sanierungsbeschluss – und die damit verbundene Nichtvorbehaltserklärung vom 16. Mai 2024 – den ungünstigen Erhaltungszustand zu Unrecht nicht berücksichtigt habe der Schweinswale in Deutschland und der Paarungszeit der Schweinswale im Mai-August erwägt der vorläufige Richter folgendes. Der von Royal HaskoningDHV erstellte Bericht „Natural Assessment of Gas Extraction N05-A“ vom 8. Oktober 2020 zeigt, dass die Lärmauswirkungen aufgrund von Rammarbeiten vorübergehender Natur sind (maximal 13 Tage) und dass ausreichend Lebensraum vorhanden ist Für den Schweinswal ist das Gebiet vorhanden, in das sich die Art bewegen kann. Darüber hinaus heißt es im Bericht „Zusätzliche UVP N05-A“ vom 24. Dezember 2021 (nachfolgend: UVP-Ergänzung), dass das N05-A-Projekt zu einem weiteren Rückgang der Schweinswalpopulation um 1,8 Individuen bei einer geschätzten Gesamtpopulation führen kann. Von 51.000 Schweinswalen im niederländischen Teil der Nordsee in einem Worst-Case-Szenario, bei dem alle Störungen im Frühjahr auftreten, wenn die Schweinswaldichte in dem Gebiet am höchsten ist, ist dieser Beitrag so gering, dass die Gesamtmenge Störungen aus allen Quellen liegen deutlich unter der von der Regierung festgelegten Grenze, wonach die Population mit 95-prozentiger Sicherheit nicht weiter als 95 % der gesamten niederländischen Schweinswalpopulation

zurückgehen wird. Angesichts dessen kommt der Staatssekretär zu dem Schluss, dass dies so lange der Fall sein wird Da die Arbeiten gemäß den in der Erklärung enthaltenen Vorschriften durchgeführt werden, hat dies keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand.

13.4. Unabhängig davon, ob die niederländische Schweinswalpopulation zu derselben Schweinswalpopulation gehört, die im deutschen Teil der Nordsee vorkommt, sieht der vorläufige Richter – unter Berücksichtigung des Vorstehenden – in dieser Stellungnahme von DUH und anderen vorab keinen Grund dafür das Urteil, dass die Kammer im Sachverfahren entscheiden wird, dass die Unbedenklichkeitserklärung vom 16. Mai 2024 in Bezug auf den Schweinswal zu Unrecht abgegeben wurde.

Die Interessen an der (Aufhebung) der Ordnungsmaßnahme

14. Aufgrund der dauerhaften Schließung des Groninger-Feldes und des Verlusts der Versorgung mit russischem Gas besteht das Interesse des Staatssekretärs bei diesem Verfahren in der Versorgungssicherheit mit Erdgas in der kommenden Winterperiode 2024-2025 zur Überbrückung der niederländischen Energiewende . Das Interesse des Staatssekretärs am sofortigen Inkrafttreten des Sanierungsbeschlusses beruht auf der sehr begrenzten Verfügbarkeit der speziellen Transportmittel und Installationsgeräte, die kurzfristig zur Realisierung der Plattform benötigt werden. Insofern deckt sich das Interesse des Staatssekretärs mit dem Interesse von ONE-Dyas.

15. Im Gegensatz zum Interesse des Staatssekretärs besteht das Interesse der DUH und anderer an der Erhaltung und dem Schutz der in dem Gebiet vorkommenden Tierarten, insbesondere des Schweinswals, und der umliegenden Naturschutzgebiete, hauptsächlich des Natura-2000-Gebiets Duinen Schiermonnikoog . Sie befürchten irreversible Folgen für die Natur, insbesondere die Beschädigung der Borkumer Steine.

Keine Dringlichkeit bei Aufhebung der Anordnungsmaßnahme?

16. Die DUH und andere bestreiten unter Berufung auf das Schreiben des Ministers für Klima und Energie vom 27. März 2024 (Parlamentsdrucksachen II, 2023-2024, 29 023, Nr. 494, S. 3), dass die Beauftragung der Bohrung Produktionsplattform im Winterhalbjahr 2024/2025 ist für die niederländische Versorgungssicherheit notwendig. Der vorläufige Richter hat Verständnis dafür, dass DUH und andere aus diesem Schreiben schließen, dass der Staatssekretär kein Interesse an einer schnellen Aufhebung der Anordnungsmaßnahme hat, da die Situation, in der es aufgrund des Klimawandels möglicherweise zu Kapazitätsengpässen kommen kann, höchst außergewöhnlich ist.

16.1. Der Staatssekretär erkennt an, dass ein möglicher Kapazitätsengpass im Gaswirtschaftsjahr 2024-2025 nur bei einer durchschnittlichen effektiven 24-Stunden-Temperatur von -11 Grad in Kombination mit dem gleichzeitigen Ausfall einer Kapazitätsressource mit einer entsprechenden

Übertragungskapazität auftreten wird den gesamten Gasspeicher Norg. Der Staatssekretär hat jedoch unter Bezugnahme auf die Schätzung der Gasunie Transport Services (im Folgenden: GTS) vom 31. Januar 2024 für das kommende Gasjahr 2024-2025 erläutert, dass der europäische Infrastrukturstandard zur Kapazität des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. EU 2017, 280). Artikel 5 verpflichtet jeden Mitgliedstaat, sicherzustellen, dass im Falle einer Störung der größten einzelnen Gasinfrastruktur die technische Kapazität der verbleibenden Infrastruktur in der Lage ist, den gesamten Gasbedarf an einem Tag mit außergewöhnlich hohem Gasbedarf, der statistisch wahrscheinlich ist, zu decken tritt alle 20 Jahre auf.

16.1.1. Neben der bereits erwähnten Kapazitätsknappheit weist GTS auch auf eine mögliche Mengenknappheit hin. Wenn der Winter kälter als der Durchschnitt ist, werden die Gasspeicher laut GTS nach dem Winter relativ leer sein. Ohne zusätzliche Maßnahmen reicht GTS zufolge nicht aus, um die Gasspeicher im Sommer 2025 wieder zu mindestens 90 % zu füllen.

16.2. Als Reaktion auf die Schätzung von GTS hat die Regierung angedeutet, dass sie wachsam bleiben und weiterhin daran arbeiten wird, Engpässe während der Energiewende zu verhindern. Nach Angaben des Staatssekretärs ist die Beschleunigung der Gasförderung in der Nordsee, einschließlich der Förderung aus dem N05-A-Gasfeld, eine wichtige Säule. Dies bestätigt der vorläufige Richter im oben genannten Schreiben des Ministers vom 27. März 2024. Vor diesem Hintergrund sieht der vorläufige Richter keinen Grund zu der Annahme, dass der Staatssekretär kein berechtigtes Interesse an der zügigen Aufhebung des Urteils hat Disziplinarmaßnahme. Der vorläufige Entlastungsrichter berücksichtigt, dass der Staatssekretär dargelegt hat, dass GTS in den oben genannten Schlussfolgerungen aus seiner Schätzung für das Gasjahr 2024–2025 Felder berücksichtigt hat, aus denen derzeit keine Förderung stattfindet, aus denen dies jedoch der Fall ist Es wurde nachgewiesen, dass dort Gas vorhanden ist (auch wenn die Genehmigung noch nicht abgeschlossen ist), was laut Staatssekretär auch N05-A betrifft. Eine Bestätigung dafür sieht der vorläufige Richter auch in der „Anlage I: Entwicklungen im Gasmarkt, Planungsgrundsätze und Szenarien“, die der Schätzung vom 31.01.2024 als Anlage beigefügt ist. Nach Angaben des Staatssekretärs trifft dieser Umstand zu Die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme sei eine dringende Angelegenheit. Der vorläufige Richter sieht keinen Anlass, daran zu zweifeln.

16.3. Daran ändere nach Ansicht des vorläufigen Richters in jedem Fall nichts, dass nach Angaben der DUH und anderen in Deutschland für den Bau des Stromkabels möglicherweise noch Naturschutzgenehmigungen erforderlich seien. Der vorläufige Entlastungsrichter berücksichtigt, dass ONE-Dyas in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat, dass man – auch wenn sich herausstellen sollte, dass für den Bau des Stromkabels in Deutschland noch

Naturgenehmigungen erforderlich sind – in jedem Fall mit der Installation der Produktion fortfahren wird Plattform.

Das Argument schlägt fehl.

16.4. Soweit die DUH und andere darauf hingewiesen haben, dass der Bau des Stromkabels zu einer irreversiblen Schädigung der nach der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie geschützten Borkumer Steine führen wird, erwägt der vorläufige Richter Folgendes. In der rechtlichen Erwägung 18 erörterte das Gericht ausführlich die Folgen des Projekts für De Borkumse Stenen und stellte zutreffend fest, dass Borkumse Stenen nicht als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen wurde. Angesichts dessen, was das Gericht darin weiter zu möglichen Schäden an den Borkumse-Steinen dargelegt hat, sieht der vorläufige Richter keinen Grund für die Entscheidung, dass die Abteilung im Sachverfahren entscheiden wird, dass das Gericht fälschlicherweise zu dem Schluss gekommen ist, dass es keine inakzeptablen Konsequenzen gibt für Borkumse Stones.

Die Abwägung der Interessen

17. Obwohl der vorläufige Rechtsmittelrichter auch das wirtschaftliche Interesse von ONE-Dyas an der Aufhebung der getroffenen vorläufigen Maßnahme anerkennt, wird er im Folgenden in erster Linie die Interessen der DUH und anderer, die für die Aufrechterhaltung der ergriffenen Disziplinarmaßnahme argumentieren, sowie die Interessen des Staates berücksichtigen Minister, die sich für seine Abschaffung einsetzen.

17.1. Obwohl der vorläufige Rechtsmittelrichter nicht von vornherein ausschließt, dass die Berufung der DUH und anderer eine gewisse Aussicht auf Erfolg haben könnte, ist er angesichts der vorläufigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Berufungsgründe der DUH und anderer davon nicht überzeugt weisen darauf hin, dass etwaige Mängel in der Entscheidungsfindung für die endgültige Verwirklichung der ONE-Dyas-Initiative fatal sein werden und dass die Initiative aufgrund dieser Mängel nicht in vollem Umfang fortgesetzt werden kann. Das bedeutet, dass die Interessenabwägung zu Ungunsten der DUH und anderer erfolgt. Dies bedeutet, dass der vorläufige Richter nach Abwägung der gegenseitigen Interessen Anlass zur Aufhebung der verhängten Disziplinarmaßnahme sieht.

Abschluss

18. Da kein Grund mehr besteht, die einstweilige Maßnahme als Disziplinarmaßnahme fortzusetzen, wird der Richter für einstweilige Verfügung sie aufheben.

Prozesskosten

19. Der Staatssekretär muss die Anwaltskosten nicht erstatten.

Entscheidung

Der vorläufige Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeitsabteilung des Staatsrates:

hebt die Aussetzung des Beschlusses des Staatssekretärs für Wirtschaft und Klima vom 29. Mai 2024 als vorläufige Maßnahme auf.

Dies wurde von Herrn EA Minderhoud, Richter für vorläufigen Rechtsschutz, im Beisein von Herrn EC Stoof, Gerichtsschreiber, festgestellt.

wg Minderhoud  
vorläufiger Erleichterungsrichter

unterzeichnet Stoof  
Sachbearbeiter

Öffentlich verkündet am 21. Juni 2024

749